

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 165	418
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 20. Dezember 2022

768

Einfache Anfrage von Barbara Müller vom 23. November 2022 „Ungesagtes und Ungeklärtes im Bericht zur Evaluation der Covid-Pandemiebewältigung“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Das Epidemien-gesetz (Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen; EpG; SR 818.101) verleiht dem Bund die Kompetenzen, in einer Epidemiesituation entsprechende Massnahmen zu treffen. In der ausserordentlichen Lage (vgl. Art. 7 EpG) kann der Bund diese Massnahmen in Alleinverantwortung anordnen. In der besonderen Lage (vgl. Art. 6 EpG) kann der Bund nach Anhörung der Kantone Massnahmen anordnen. Weitere Kompetenzen wurden dem Bund mit dem Erlass des Covid-19-Gesetzes übertragen (Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie; SR 818.102).

Die Massnahmen werden nicht vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) angeordnet, sondern vom Bundesrat. Wenn der Bund Massnahmen anordnet, prüft er die Verhältnismässigkeit. Nach Auffassung des Regierungsrates hat der Bundesrat diese Beurteilung sorgfältig vorgenommen, was auch bereits mehrfach vom Bundesgericht bestätigt wurde (vgl. Urteile BGer 2C_228/2021 vom 23. November 2021, BGer 2C_941/2020 vom 8. Juli 2021 und BGer 2C_793/2020 vom 8. Juli 2021). War der Kanton Thurgau zur Vernehmlassung eingeladen und gelangte der Regierungsrat zur Auffassung, dass eine Massnahme nicht erforderlich, nicht geeignet oder zumutbar sei, hat er dies in seiner Vernehmlassungsantwort jeweils klar zum Ausdruck gebracht.

Frage 2

Basis für die Entwicklung eines diagnostischen PCR-Tests ist die Kenntnis des Erreger-Genoms. Das Genom der Wildtyp-Wuhan-Variante von SARS-CoV-2 wurde rasch isoliert, sequenziert und die Daten 2020 auf der weltweit massgebenden Genomdatenbank

GISAID und im Fachmagazin „Nature“ publiziert.¹ Schweizer SARS-CoV-2-Sequenzen (insgesamt über 140'000) werden ebenfalls auf GISAID und zusätzlich auf der Swiss Pathogen Surveillance Plattform zentralisiert zur Verfügung gestellt. Sogenanntes „Whole Genome Sequencing“ (WGS) wurde bereits früh eingesetzt, unter anderem zur Identifikation neuer Varianten. Die ETH Zürich betreibt dazu das Swiss SARS-CoV-2 Sequencing Consortium, und es wurde ein nationales SARS-CoV-2-Überwachungsprogramm aufgebaut.² Das SARS-CoV-2-Genom als unbekannt zu bezeichnen, ist damit völlig abwegig. Ein PCR-Test weist hochspezifisch SARS-CoV-2-RNA nach. Die Präsenz der RNA an den Probeentnahmeorten weist damit die Infektion mit grosser Sicherheit nach.³

Um eine fundierte Lagebeurteilung zu ermöglichen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen, wurde eine Meldepflicht für Todesfälle von Covid-19-positiven Personen erlassen. Der Terminus „Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19“ wurde bewusst gewählt, da der Anteil von Covid-19 am todesursächlichen Geschehen stark variieren und das wahre Ausmass der Covid-19-bedingten Todesfälle erst retrospektiv mittels Übersterblichkeitsanalysen exakt bestimmt werden kann. Dementsprechend kann es kurzfristig zu einem Übereffekt der Covid-19-bedingten Todesfälle kommen, wenn beispielsweise eine Person infolge Unfall oder anderer Krankheiten verstirbt und die Person zum Todeszeitpunkt auch positiv getestet war. Gleichermassen kann es zu einem Untereffekt der Covid-19-bedingten Todesfälle kommen, wenn eine zum Todeszeitpunkt nicht mehr positiv getestete Person z.B. an einem Herztod verstirbt, der durch den mittlerweile nachgewiesenen herzkreislauf-schädigenden Effekte von SARS-CoV-2 verursacht wurde.⁴

Frage 3

Die Aussage, dass durch falsch positive Tests eine wesentliche Verfälschung der Corona-Fallzahlen bewirkt wurde, ist falsch. Es gibt zwar falsch positive Tests. Deren Anzahl ist einerseits im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Tests verschwindend klein und andererseits nicht konstant.⁵ Eine Welle kann damit nicht herbeigetestet werden. Hinzu kommt, dass die Positivitätsrate während einer Welle stark ansteigt. Auch daran ist eine Welle klar abzulesen. Gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist mit der Teststrategie eine Positivitätsrate unter 5 % anzustreben, um ein realistisches Bild der Fallzahlen abbilden zu können. Bei einer höheren Positivitätsrate – wie es in der Schweiz in jeder Welle der Fall war – werden die tatsächlichen Fallzahlen sogar noch

¹ Vgl. <https://gisaid.org/> und <https://www.nature.com/articles/s41586-020-2012-7>.

² Vgl. <https://bsse.ethz.ch/cevo/research/sars-cov-2/swiss-sars-cov-2-sequencing-consortium.html> und <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-83732.html>.

³ Vgl. weiterführend die detaillierten Beantwortungen der Einfachen Anfragen „Corona Test-Strategie und Darstellung der Resultate“ (GR 20/EA 79/210) vom 7. September 2021 und „Nötigung am KSF: Maske aufsetzen oder PCR-Test!“ (GR 20/EA 85/219) vom 5 Oktober 2021.

⁴ Vgl. weiterführend die detaillierte Beantwortung der Einfachen Anfrage „Todesursache Covid-19“ (GR 20/EA 48/113) vom 16. März 2021.

⁵ Vgl. weiterführend die detaillierte Beantwortung der Einfachen Anfrage „Corona Test-Strategie und Darstellung der Resultate“ (GR 20/EA 79/210) vom 7. September 2021.

unterschätzt.⁶ Weiter kommt hinzu, dass die Anzahl durchgeführter Tests nicht mit dem Anteil positiver Tests korreliert. Die Perioden mit dem grössten Anteil positiver Tests sind nicht deckungsgleich mit den Perioden, während denen die meisten Tests durchgeführt wurden.⁷ Somit wurde nachweislich keine Corona-Welle herbeigetestet, indem viele Tests durchgeführt wurden. Zudem ist zu beachten, dass die Corona-Wellen international relativ synchron verliefen, obwohl die verschiedenen Staaten gänzlich unterschiedliche Teststrategien verfolgten. Würden die Anzahl Corona-Fälle durch die Anzahl durchgeführter Tests beeinflusst, hätten die Corona-Wellen national unterschiedlich verlaufen müssen, was gerade nicht der Fall war.⁸

Frage 4

Die Schweizer Medien sind in ihrer Berichterstattung frei und setzen ihre Themen oder Akzente unabhängig. Sie sind damit ein zentraler Pfeiler in einer funktionierenden Demokratie. Die Medienfreiheit ist in der Schweiz grundrechtlich geschützt (Art. 17 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Zensur als Kerngehalt der Medienfreiheit ist in jedem Fall – also beispielsweise auch in einer ausserordentlichen Lage – verboten (Art. 17 Abs. 2 BV).

Frage 5

Es besteht ein breiter wissenschaftlicher Konsens darüber, dass eine Impfung den zuverlässigsten Schutz gegen schwere Krankheitsverläufe infolge einer Covid-19-Infektion bietet. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Für die in der Schweiz eingesetzten Impfstoffe wurden vor ihrer Zulassung durch das Schweizerische Heilmittelinstitut (swissmedic) Studien zu Wirksamkeit und Nebenwirkungen durchgeführt. Zudem liegen mittlerweile auch international breite Erfahrungswerte vor, etwa bei der WHO und den Arzneimittelbehörden anderer Länder. Diese zeigen einheitlich, dass die beiden in der Schweiz eingesetzten Impfstoffe betreffend Wirksamkeit und Sicherheit zu den besten Impfstoffen weltweit gehören. Nebenwirkungen aus einer Covid-19-Impfung werden von Ärztinnen und Ärzten sowie von Patientinnen und Patienten an swissmedic gemeldet, analysiert und die gewonnenen Erkenntnisse publiziert.⁹ Das Nutzen-Risiko-Verhältnis der Impfstoffe wurde stets positiv eingeschätzt. An dieser Facheinschätzung orientiert sich der Regierungsrat.¹⁰

⁶ Vgl. weiterführend die detaillierte Beantwortung der Einfachen Anfrage „Corona Test-Strategie und Darstellung der Resultate“ (GR 20/EA 79/210) vom 7. September 2021.

⁷ Vgl. <https://www.covid19.admin.ch/de/epidemiologic/case>.

⁸ Vgl. für eine anschauliche Erklärung aus analytisch-technischer Sicht den Artikel „PCR-Test auf SARS-CoV-2: Warum in der Praxis falsch-positive Ergebnisse selten sind“ (<https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2020/09/09/pcr-test-auf-sars-cov-2-warum-in-der-praxis-falsch-positive-ergebnisse-selten-sind/>).

⁹ Vgl. <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-18.html>.

¹⁰ Vgl. weiterführend die detaillierte Beantwortung der Einfachen Anfragen „Nutzen oder Schaden der Covid 19 Injektionen“ (GR 20/EA 136/353) vom 16. August 2022, „Covid-Impfung, Blut- und Organ-spende: wir bitten um Fakten!“ vom 7. Juli 2021 (GR 20/EA 76/207) und „Nebenwirkungen der Covid-19-Impfungen – Wie werden diese erfasst?“ (GR 20/EA 61/147) vom 11. Mai 2021.

Frage 6

Im Bestreben, aus den Erfahrungen während der Covid-Pandemie zu lernen, hat der Regierungsrat die Covid-Pandemiebewältigung von einem externen Gutachter evaluieren lassen. Der Gutachter war in der Ausübung seines Mandats unabhängig. Das Resultat der Überprüfung ist der Evaluationsbericht, der in der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung der Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 und anschliessend am 9. November 2022 im Grossen Rat diskutiert und verwaltungsintern in Konsultation gegeben wurde. Basierend darauf wird der Regierungsrat Massnahmen beschliessen, die es ermöglichen, künftige Krisen noch besser zu bewältigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber